

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
✓	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	18.03.20	14
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig wurde in der jüngeren Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend noch strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft –wie bereits im Dezember berichtet - im Wesentlichen die Einhaltung des Zitiergebotes nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

Das Zitiergebot verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechnete Norm des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so genau wie möglich bezeichnet.

Ein Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG führt zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung. Sofern eine Satzung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot unwirksam ist, bedarf es der Wiederholung des gesamten Satzungsverfahrens, um rückwirkend eine rechtmäßige Satzung erlassen zu können. Die Einleitungsformel ist Bestandteil der Satzung.

Gleichwohl keine einheitliche Tendenz zu den Anforderungen an das Zitiergebot erkennbar ist, hat das Gemeindeprüfungsamt in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein -auch aufgrund interner Empfehlungen des Schl.-Holst. Gemeindetags aus Februar 2020- die Richtlinie aus dem bereits bekannten Gutachten des Herrn Prof. Dr Arndt vom 17.07.2019 nochmals überarbeitet. Darüber hinaus wird eine in § 1 der Satzung unvollständige Empfehlung aus diesem Gutachten korrigiert.

In Absprache mit dem Gemeindeprüfungsamt sollte die Neufassung vom 16.12.2019 aufgehoben werden, so dass wieder der Rechtsstand, den es ursprünglich zu berichtigen galt, besteht. Zeitlich danach wird die (neue) Neufassung der Satzung mit dem korrigierten Text rückwirkend erlassen. Die Aufhebungssatzung und die neue Neufassung werden in der gleichen Stadtvertretungssitzung beschlossen; die Aufhebungssatzung muss jedoch einen Tag vor der neuen Neufassung ausgefertigt und veröffentlicht werden.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, dem gemeinsamen Entwurf von Gemeindeprüfungsamt und Kommunalsaufsicht zu folgen und sowohl die Aufhebungssatzung als auch die Neufassung zu beschließen. Das ist insbesondere für das Jahr 2020 unproblematisch, da die Jahreshauptveranlagung erst im Laufe des Jahres durchgeführt wird.

Einerseits verlangt die Rechtsprechung eine exakte Zitierweise unter detaillierter Angabe von Absätzen und Sätzen der Ermächtigungsgrundlage, zum anderen verlangt sie, in Übertragungsfällen die Rechtsvorschriften zu nennen, die dazu berechtigen, die zur Gebührenerhebung berechtigende Aufgabe und die dazugehörige Satzungsbefugnis zu übertragen. Eine absatz- oder satzgenaue Nennung der Ermächtigungsgrundlage ist dann erforderlich, wenn eine Norm unterschiedliche Rechtsetzungsbefugnisse enthält.

Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Auf die Möglichkeit, Formfehler durch den rückwirkenden Neuerlass von Satzungen zu heilen, hat das OVG in seinem Urteil vom 3. September 2019 (Az.: 2 KN 5/16) ausdrücklich hingewiesen (Rdnr. 43, Juris). Der Zeitpunkt der Rückwirkung sollte dabei so weit zurückversetzt werden, wie er für die Verwaltungsverfahren relevant ist.

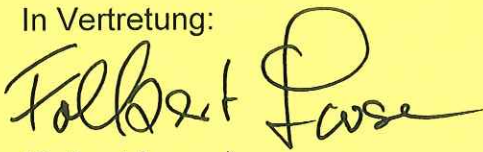
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

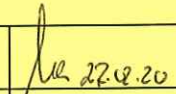
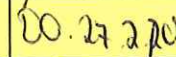

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen sowie die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen werden beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 22.8.20
Amtsleiterin / Amtsleiter	 20.27.20
Büroleitender Beamter	

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 6 S. 1 und 18 Abs. 2 KAG des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen vom 16.12.2019 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 6 S. 1 und 18 Abs. 2 KAG des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen daher durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Personen und Personenvereinigungen, die im Stadtgebiet eine Betriebsstätte unterhalten, gelten als im Stadtgebiet tätig.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist

1. dass selbständige oder freiberufliche Anbieten von Leistungen oder Waren im Gebiet der Stadt Heiligenhafen gegenüber solchen Personen, die sich als Touristen oder Tagestouristen im Gebiet der Stadt Heiligenhafen aufhalten

sowie

2. dass selbständige oder freiberufliche Anbieten von Leistungen oder Waren im Gebiet der Stadt Heiligenhafen gegenüber solchen Personen, die ihrerseits Leistungen oder Waren nach Nr. 1 anbieten,

soweit hierbei eine verfestigte Beziehung der Tätigkeit zum Gebiet der Stadt Heiligenhafen besteht.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der den Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich für jeden Abgabepflichtigen aus dem tourismusbedingten Teil seiner umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil an den Einnahmen der jeweiligen Unternehmensart und wird als Messbetrag in Euro ausgedrückt.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben der Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten 5 Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (6) Bei Abgabepflichtigen, die im Gebiet der Stadt Heiligenhafen eine Betriebsstätte, einen Verkaufsstand oder eine ähnliche betriebliche Einrichtung unterhalten, sind die gesamten Einnahmen dieser Betriebsstätte, dieses Verkaufsstandes oder der ähnlichen Einrichtung maßgeblich. Bei anderen Abgabepflichtigen sind diejenigen Einnahmen maßgeblich, die auf das Angebot von Leistungen im Gebiet der Stadt Heiligenhafen entfallen

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wurde bei der Kalkulation der Abgabe dadurch ermittelt, dass der zu verteilende Aufwand im Sinne von § 1 durch die voraussichtliche Summe der Messbeträge aller Abgabepflichtigen dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2016: 2,0 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2018: 2,7 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2019: 1,7 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2020: 0,8 %.

§ 6 Entstehung der Abgabe, Fälligkeit, Vorausleistung, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres, also des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen kann vierteljährliche Vorausleistungen auf die Abgabe bis zur voraussichtlichen Höhe der Abgabe erheben. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid angefordert. Die Fälligkeit der Vorausleistungen richtet sich nach der Regelung im Vorausleistungsbescheid; die erste Vorausleistung ist jedoch nicht früher fällig als einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Vorauszahlungen auf die Abgabe sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind jedoch zum 15.08. in einer Summe und bis 50,00 Euro zum 15.02. und 15.08. je zur Hälfte fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (5) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 1-4 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30.06. eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 5 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30.04. eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (3) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Stadt Heiligenhafen befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- (4) Die Stadt Heiligenhafen ist gem. § 31 der Abgabenordnung (AO) befugt von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (5) Die Angaben der Abgabepflichtigen in der Tourismusabgabeerklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30.06. eines jeden Jahres oder entgegen von § 7 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30.04. eines jeden Jahres oder – soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben, oder
 3. entgegen von § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise unterlässt, auf Anforderung der Stadt Heiligenhafen Unterlagen zum Nachweis von Angaben vorzulegen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen,
4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen,
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

- (2) Die Stadt Heiligenhafen darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 4) und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Heiligenhafen vom 03.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung.
- (2) Sollten Steuerpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung in ihrer jeweiligen Fassung, so finden die günstigeren Regelungen der ersetzten Satzung Anwendung. Eine Schlechterstellung von Abgabepflichtigen durch die Rückwirkung dieser Satzung findet gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KAG nicht statt. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Siegel)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)

Erster Stadtrat

Anlage
zur Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Erhebung einer Tourismusabgabe

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

	<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v.H.	
Vorteilsstufe 2	50 v.H.	
Vorteilsstufe 3	70 v.H.	
Vorteilsstufe 4	80 v.H.	
Vorteilsstufe 5	100 v.H.	

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gem. § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztztätigkeit)	44
2a	Apotheken	15
3	Blumengeschäfte	14
4	chemische Reinigung (ohne Heißmangel)	20
5	Fahrradhandel und -reparatur	13
6	Fahrschulen	36
7	Fitnessbetriebe	25
8	Friseure	28
9	Golfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	22
11	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
11.1	Bauunternehmen, Hochbau	17
11.2	Bauunternehmen, Tiefbau	17
11.3	Dachdeckerei	18
11.4	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)	21
11.5	Fliesen- u. Plattenlegerei	25
11.6	Glasergerwerbe	20
11.7	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	17
11.8	Maler u. Lackierergewerbe	27
11.9	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel auch mit Reparaturen	12
11.10	Schlosserei	19
11.11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	48
11.12	Tischlerei	17
11.13	Zimmerei	17
12	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	33
13	Heizöl- und Brennstoffhändler	7
14	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
15	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
16	Kosmetik, Fußpflege	30
17.1	Kfz-Reparatur	17
17.2	Kfz-Einzelhandel	6

Lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
17.3	Kfz-Zubehörhandel	12
18	Krankengymnasten	25
19	Lacke, Farben u. sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag, Einzelhandel	15
20	Personenbeförderung (Linienverkehr)	18
21	Raumausstatter	21
22	Rechtsanwälte und Notare	44
23	Reisebüros	25
24	Sommerbetriebe, Sonnenstudios	25
25	Schornsteinfeger	30
26	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	44
27	Unternehmensberater	44
28	Vereinslokalitäten	21
29	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	25
30	Verlagswesen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
31	Versicherungsbüro	44
32	Zahnärzte	30
33	Druckerei	18
34	gestrichen	
35	Optiker	18
36	Polsterer	22
37	Computer/Software-Einzelhandel	7
38	Objektschutz	25
39	Werbeagentur/-Fachberatung	25
40	Straßenreinigungsunternehmen	30
41	Kurierdienst	25
42	Einzelhandel mit Markisen, Rolläden	15
43	Schlüsseldienst	17
44	Hörgeräte-Akustik	18
45	Party-Service	30
46	Schreifarbeiten	30
47	Tätowier-Studio	30
48	Mobil-Discothek	30
49	Medienberatung	25
50	Warenpropagandist	25
51	Herstellung und Vertrieb von Kühlanlagen	21
52	Vermittlung von Werkverträgen	44
53	Parkplätze u. Parkhäuser, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 2

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	25
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt) mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 930.000,00 EUR über 930.000,00 EUR	10 5
3	Bäckereien, Konditoreien	17
4	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen u. errichten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
lfd.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil

Nr.		in v.H.
5	Briefpost, Paketdienst	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
6	Buchhandlungen auch Schreib- u. Papierwaren	9
7	Fernsprechunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	15
9	Flugplatz	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Fotogeschäfte	14
11	Fotografen	25
12	Geld- u. Kreditinstitute	10
13	Gemüse- und Obsteinzelhandel	11
14	Getränkhandel	9
15	Handarbeitswareneinzelhandel	11
16	Haushaltswareneinzelhandel	13
17	Immobilienmakler	30
18	Kaffee- oder Teeläden	6
19	Kioske	6
20	Kunsthandel	15
21	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	7
21a	Supermarkt mit breitgefächertem Warenangebot	4
22	Lederwareneinzelhandel	14
23	Lichtspieltheater	6
24	Masseure u. med. Bademeister	25
25	Parfümerien	12
26	Schießstände	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
27	Schmuckeinzelhandel, Uhren	15
28	Schuheinzelhandel	11
29	Spielautomatenaufsteller u. Betreiber von	17
30	Spielwareneinzelhandel	9
31	Sportartikeleinzelhandel	11
32	Sportschulen, u. a. Tennis-, Reit-, Jacht-, Golf- und Surfschule	18
33	Süßwaren	6
34	Tabakwaren	6
35	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	22
36	Tennisplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
37	Textileinzelhandel	10
38	Personenbeförderung mit PKW	34
39	Glas- und Gebäudereinigung	37
40	Bootswerft	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
41	Schiffsausrüster	20
42	Segelmacher	17
43	Bootspflegearbeiten	21
44	Bootslagerung	45
45	Videothek	30
46	Bootszubehör - Einzelhandel	10
47	Verkauf von Yachten	5
48	SB-Waschanlagen	10
49	Dienstleistungen aller Art (Handwerk)	21
50	An- und Verkauf von Nachlass	20
lfd.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil

Nr.		in v.H.
51	Verleih- und Vertrieb von Musikanlagen	20
52	Sanitätshaus	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
53	Masseur/Masseurin (ambulant)	25
54	Beförderungen mit Helikopter	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
55	Fleischerei	11
56	Zoologischer Bedarf (Tierfutter und -zubehör)	12

Vorteilsstufe 3

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Imbiß, Betreiber von	22
7	gestrichen	
8	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäschereien, Heißmangel	20

Vorteilsstufe 4

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart, Betriebe - weniger als 46 Wochen geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
7	Imbiss, Betreiber von	22
8	gestrichen	
9	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
11	Tierpark u. ä. Einrichtungen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
13	Wäschereien, Heißmangel	20
14	Gebäudereinigung auch für Fremdenverkehrsobjekte (Strand, öffentliche Toiletten)	54
	5.1 wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000,00 €	34
	5.2 wirtschaftlicher Umsatz über 150.000,00 €	

15	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
16	Künstleragentur/Veranstaltungen	30
17	Betrieb eines Yachthafens	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 5

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart,	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	<u>Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen</u>	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kinderkurheime	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
1.3	Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26
1.4	<u>sonstige (d.h. nicht unter lfd. Nr. 1.2 o. 1.3 fallende Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmer)</u>	
1.4.1	ohne Frühstück, Halb- und Vollpension	50
1.4.2	mit Frühstück	26
1.4.3	mit Halb- und Vollpension	15
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
3	Campingplätze	42
4	Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih	31
5	gestrichen	
6	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	gestrichen	
8	Strandkorbvermietung	25
9	Trinkkurhalle	22
10	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	54
11	Strandkorbfabrik	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Betreuung von Ferienwohnungen	20
13	Charterbetriebe	25